

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 1

Artikel: Gewerbeschule und Meisterschafte

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581643>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Publikums nicht mehr ausreichen. Da die Aufstellung neuer, bis ins Einzelne durchgearbeiteter Vorschriften sich noch länger hinziehen wird, sind im letzten Sommer einstweilen Richtlinien für die bei Genehmigung von Großgaragen zu beachtenden Gesichtspunkte herausgegeben worden, aus denen die wichtigsten Bestimmungen lauten:

Als Großgarage werden einstweilen solche bezeichnet, die bis zu 20 Wagenstände enthalten. Mit Rücksicht auf den Verkehr ist die Außerung der staatlichen Verkehrspolizei (Verkehrsamt) einzuholen, bei Grundstücken an schmalen, bezw. verkehrsreichen Straßen. An letzteren kann die Anlage von Großgaragen überhaupt verboten werden. Falls die Grundstücke an mehreren Straßen liegen, können Aus- und Einfahrten an einer der Straßen unstatthaft sein; zwischen Ausfahrt und Bauflucht kann ein Vorplatz verlangt werden zur Sicherung der Fußgänger und des übrigen Fuhrwerkverkehrs.

Ist die Garage in einem gegen Störungen durch Lärm und üble Dünste geschützten Gebiet geplant, so ist die Anlage im allgemeinen überhaupt unzulässig und darf nur in besonders günstigen Fällen unter Beobachtung besonderer Sicherheitsmaßregeln genehmigt werden. Als günstige Umstände können Einschließung des Garagegrundstückes durch hohe nachbarliche Rückwände ohne Öffnungen gelten, ferner die Umgrenzung durch Betriebe, bei denen obige Störungen nicht in Betracht kommen usw. Als Vorbeugungsmaßregeln kommen weitgehende Abschließung der Anlage nach außen durch Überdachung in Frage, ferner die Anlage besonderer Rauch- und Schallkammern zum Ausprobieren der Motore, die unschädlichmachung der Abführung der Abgase über die Dächer der Nachbarschaft, die Anlegung der Waschräume für Wagen und Reparaturwerkstätten in möglichst großer Entfernung von benachbarten Wohngebäuden. In der Genehmigung ist daher auch das Verlangen nach einer strengen Betriebsordnung aufzunehmen, durch die Geräusche vermieden werden. Nachträgliche Maßnahmen bei etwaigem späterem Eintreten von Unfällen sind vorzubehalten. Für Großgaragen-Grundstücke sind Größen erforderlich derart, daß die Anlegung in hinreichender Entfernung von Wohnungen möglich wird, und es ist bei den überdachten Teilen für Durchlüftung und Absaugung der Benzingase zu sorgen. Bei ebenerdigen Anlagen ist bei 50 m Entfernung von nachbarlichen Wohnungen anzunehmen, daß erhebliche Beeinträchtigungen nicht mehr eintreten. Bei höheren Hofwänden

genügen geringere Entfernungen. Für etwaige Überschreitung der bebaubaren Fläche kann Dispens in Frage kommen; bei mehrgeschossigen Bauten wird die seitliche Lichtzuführung an sich schon große Höfe verlangen, so daß hier eine Überschreitung der bebaubaren Fläche nicht mehr in Frage steht.

In nichtgeschützten Gebieten kann eine Überdachung der Fahrstraße nicht gefordert werden, es ist aber auf billige Weise zu erlangende Vorbeugungsmaßregeln auch hier Bedacht zu nehmen.

In feuerpolizeilicher Hinsicht ist hinreichende Durchlüftung der Anlagen, namentlich des Kellergeschosses, zu verlangen. Nach Möglichkeit Zugang von zwei Seiten. Bei mehrgeschossigen Garagen Abschluß der Geschosse gegeneinander, so daß Feuer nicht übergreifen kann. Höfe ohne Überdachung sind so zu verteilen, daß Rauch und Feuergase aus allen Teilen abgeführt werden können. Bei sehr großen Anlagen Unterteilung durch Rolljaloussen, feuersichere Türen usw. Für Rückzugsweg im Falle eines Feuers ist Sorge zu tragen.

Die einzelnen Wagenstände — abgesehen von hohen hallenartigen Anlagen — sind durch mindestens feuersichere Wände, die bis Decke oder Dach reichen müssen, von einander abzutrennen. Höchstens dürfen bis vier Wagen miteinander in unmittelbarer Verbindung stehen. In angemessenen Entfernungen sind bis über Dach reichende Brandmauern vorzusehen. Gittertore für die Ausfahrten oder Öffnungen in den Toren sind nicht zu beanstanden.

Der Fußboden der Stände und Zufahrtwege muß die Verbreitung ausfließender Brennstoffe über große Flächen auch bei Ablößen durch größere Wassermengen verhindern. Tankstellen sind nur in den nicht geschlossenen Teilen anzulegen. Werkstätten sollen möglichst von der Garage abgeschlossen und von außen zugänglich sein. Aufenthaltsräume für Kraftfahrer sind so anzulegen, daß sie im Falle eines Brandes in den Wagenräumen nicht gefährdet werden. Rückzugsweg dürfen nicht durch letztere hindurchgeführt werden.

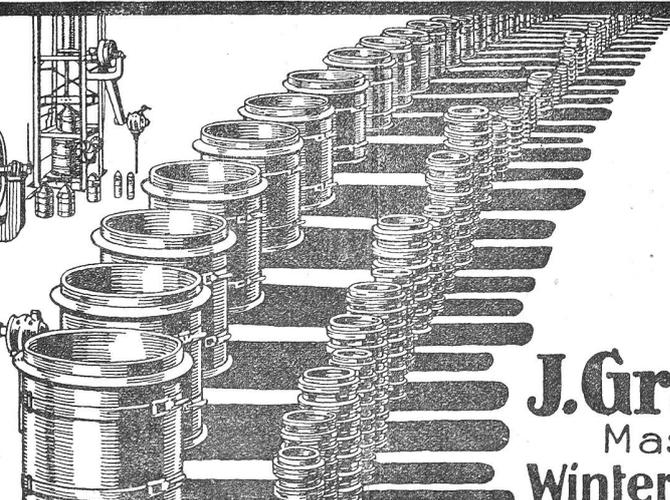
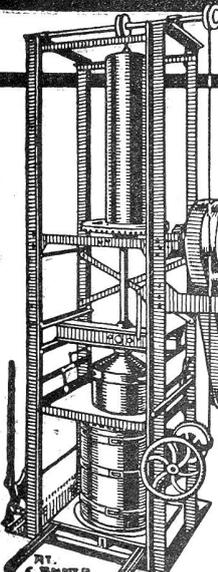
Weitergehende Vorschriften sind zulässig, wenn die Grundstücke nicht allein zum Garagetrieb dienen.

Gewerbeschule und Meisterschaft.

An der Jahresversammlung des Gewerbevereins Frauenfeld referierte Herr Architekt Scheibling über

3074

Graber's patentierte Spezialmaschinen



und Modelle
zur Fabrikation tadelloser
Zementwaren.

Anerkannt einfach
aber praktisch
zur rationellen Fabrika-
tion unentbehrlich.

J. Graber & Co.
Maschinenfabrik
Winterthur-Veltheim

„Gewerbeschule und Meisterschaft“. Ueber dieses Referat entnehmen wir der „Thurg.-Ztg.“ folgende Mitteilungen:

Einleitend machte Herr Scheibling auf die aus der Kriegszeit sich ergebende Notwendigkeit aufmerksam im Gewerbe für einheimischen, qualifizierten Nachwuchs besorgt zu sein. Die Ausbildung zum Handwerk muß nach drei Richtungen hin erfolgen, einmal in der Werkstätte in manueller Hinsicht, dann in der Gewerbeschule nach der theoretischen Richtung; an beiden Orten ist aber die Charakterbildung und das berufstätige Denken des Lehrlings und nicht zuletzt die Erziehung zum Gehorsam nachdrücklich zu pflegen. Der Referent kommt nun auf die theoretische Ausbildung zu sprechen, um die sich die Lehrmeister oft noch zu wenig kümmern, ja die dem Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule Hindernisse in den Weg legen; sonst könnte im Sommersemester 1924 bei zirka 180 Lehrlingen die Gewerbeschule Frauenfeld nicht über 1500 Absenzen aufweisen, wovon beinahe die Hälfte unentschuldigt ist. Laut Lehrlingsgesetz ist der Meister verpflichtet, dem Lehrling die für den obligatorischen Schulbesuch nötige Zeit zu gewähren. Diese Pflichterfüllung soll ohne Murren und Schimpfen auf die Aufsichtsorgane oder die Lehrerschaft geschehen. Die Allgemeinheit bringt zur Förderung der Berufsbildung große finanzielle Opfer. Diese bedingen, daß auch die Meister noch mehr als bis heute ihr Wissen und Können in den Dienst der Lehrlingsausbildung stellen. Soll ausnahmsweise der Lehrling einmal von der Schule fernbleiben, so erwarten Aufsichtskommission und Lehrerschaft, daß der wahre Grund des Ausbleibens angegeben werde, daß nicht Krankheit vorgeschützt werde, wo Verwendung in der Werkstatt erfolgte.

Das Lehrverhältnis ist auf Grund des obligatorischen Lehrvertrages nicht als Arbeits-, sondern als Erziehungs- und Bildungsverhältnis mit entsprechenden Rechten und Pflichten aufzufassen. Dieser Grundsatz, der von dem internationalen Mittelstandskongreß aufgestellt worden ist, muß jedem Meister, der Lehrlinge hält, zur reiflichen Ueberlegung unterbreitet werden. Der Lehrherr darf sich nicht bloß darauf beschränken, seinen Lehrlingen eine gute praktische Ausbildung zuteil werden zu lassen, er muß sich in weitgehendem Maße auch um ihr leibliches und geistiges Wohl kümmern. Der Referent ermuntert die Anwesenden in warmen Worten, die Lehrlinge wieder mehr als bis heute in die häusliche Gemeinschaft zu nehmen. Damit bringen der Lehrherr und die Meistersfrau dem Berufe und dem Staate erfreuliche Opfer, aber bald auch werden die hierfür aufgewendete Mühe und Kosten reichlich Zins tragen. Wo eine Meisterlehre mit häuslicher Gemeinschaft trotz gutem Willen unmöglich ist, da müssen soziale Einrichtungen, wie Lehrlingsheime, Lehrlingsstuben usw. in väterlicher Weise für ihre jugendlichen Arbeiter sorgen; diese angehenden Männer müssen in der Freizeit unter Aufsicht einer erwachsenen Person zu stehen kommen, die für die verantwortungsvolle Stelle qualifiziert ist, die die Jugend versteht und die notwendige Strenge mit Wohlwollen verbindet. Durch Erstellung von Les- und Spielsälen und deren entsprechende Einrichtung, durch Belebung und Förderung müssen die Freistunden des Lehrlings zu geistig-seelischen Bildungszwecken ausgenützt und damit eine Erneuerung und Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens auch der arbeitenden Kreise angestrengt werden.

Eine Lehrlingshaltung in häuslicher Gemeinschaft erfordert aber eine Meisterschaft, die moralisch auf einer Stufe steht, von der eine erzieherische Tätigkeit und Einwirkung auf den jungen Mann sicher und ohne

Bedenken erwartet werden kann. Das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen hält der Referent mit der angestrebten Meisterprüfung noch nicht geschaffen.

Die Hauptarbeit der Berufsberatung erblickt Herr Scheibling in erster Linie darin, daß Eltern ihre Söhne an Lehrstellen wissen, wo sie nicht nur berufstätig, sondern auch erzieherisch ausgebildet werden.

Die trefflichen Ausführungen wurden von unsern Handwerkern mit Wohlwollen entgegengenommen. Die Diskussion äußerte sich in zustimmendem Sinne.

Über die Ausstellung für angewandte Kunst in Paris

berichtet ein Pariser Korrespondent dem „Bund“:

Von den benachbarten Seinebrücken aus gesehen, bietet gegenwärtig der Pont Alexandre III einen eigenartigen Anblick. Auf beiden Trottoirs erheben sich schneeweiße und zackige Gebilde, aus denen vorläufig noch kein Mensch klug wird, und die im Mondenschein dieses kalten Nachwinters einen arabischen Spuk in die gewohnten Perspektiven zaubern. Wer den Pariser fragt, was das zu bedeuten habe, der erhält die mürrische Antwort, daß daran die Exposition Internationale des Arts Décoratifs schuld sei, die Ende April eröffnet werden soll. Und mit einer Handbewegung wird man auf die zahlreichen Veränderungen aufmerksam gemacht, die sich zwischen den Champs-Élysées und dem Invalidengebäude, dem Pont de la Concorde und dem Pont de l'Alma vollzogen haben. Links und rechts von der Seine find zahlreiche Zementbauten entstanden, die fast jedes leere Plätzchen ausfüllen und eine Stadt in der Stadt bilden. Das Zentrum dieser dem alten Paris aufgepfropften Neustadt steht auf dem Invalidenplatz. Die Zementungefüme maskieren die schöne Front des Invalidengebäudes und zahlreiche Pavillons in den Stilen aller Weltteile geben den Seineufern ein ungewohntes und häßliches Gesicht.

Unter den einheimischen und auch unter den fremden Liebhabern des Pariser Stadtbildes herrscht keinerlei Begeisterung für diese Neuerungen. Und jedermann versucht sich mit der Hoffnung zu trösten, daß sie vorübergehend sein sollen. Die Pariser Stadtväter haben sich auch nicht leichten Herzens entschlossen, den Architekten an diesen ehrwürdigen Stätten freie Hand zu lassen. Der Zweck mußte die Mittel heiligen. Und der Hauptzweck der diesjährigen Pariser internationalen Ausstellung für angewandte Kunst ist, eine Wiedergeburt des französischen Kunstgewerbes ins Werk zu leiten. Der Gedanke dieser Ausstellung bekam schon im Jahre 1912 feste Form. Man plante damals eine Ausstellung für das Jahr 1916. Der Krieg verzögerte die Durchführung des Projekts. Doch trotz allen Schwierigkeiten der Nachkriegszeit machte man sich wieder ans Werk und kam unter dem kräftigen Impuls der Herren Marc Réville und Fernand David, des jetzigen Generalkommissärs der Ausstellung, ans Ziel. Das Parlament der Stadt Paris und das Landesparlament sorgten einstimmig für die nötige Gesetzgebung, und auf dem Subskriptionswege wurden die nötigen Mittel aufgebracht.

Wer nicht die gegenwärtig erst halbfertigen Bauten, der Ausstellung, sondern die Pläne betrachtet und sie vom übrigen Stadtbilde trennt, der kann nicht daran zweifeln, daß eine ehrliche Anstrengung gemacht worden ist, schöne moderne Architektur zu zeigen. Wer durch das Hauptportal der Ausstellung eintritt, der soll sich in einer Welt befinden, wo der gute Geschmack herrscht. Alle Herrlichkeiten, die uns das Leben ange-